



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. September 2012 (14.09)
(OR. en)**

**7759/08
EXT 3**

**WTO 49
PI 15
UD 48
MI 101
JUSTCIV 56
COPEN 52
DROIPEN 29**

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments	7759/08 RESTREINT UE
vom	26. März 2008
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
<u>Betr.:</u>	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein plurilaterales Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des oben genannten Dokuments.



ANLAGE

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. März 2008 (28.03)
(OR. en)**

**7759/08
EXT 3 (&)**

RESTREINT UE

**WTO 49
PI 15
UD 48
MI 101
JUSTCIV 56
COPEN 52
DROIPEN 29**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Ausschusses "Artikel 113"
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 7095/08 PI 11 UD 35 MI 83 JUSTCIV 36 COPEN 41 DROIPEN 20
WTO 36 RESTREINT UE

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission,
Verhandlungen über ein plurilaterales Handelsabkommen zur Bekämpfung von
Produkt- und Markenpiraterie aufzunehmen

1. Die Kommission unterbreitete dem Rat am 20. November 2007 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission, ein plurilaterales Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie auszuhandeln ¹. Am 29. Februar 2008 wurde dem Rat von der Kommission eine revidierte Fassung des Vorschlags vorgelegt ².

¹ Dok. 15486/07 PI 47 UD 116 MI 303 JUSTCIV 311 COPEN 165 DROIPEN 112 WTO 249
RESTREINT UE

² Dok. 7095/08 PI 11 UD 35 MI 83 JUSTCIV 36 COPEN 41 DROIPEN 20 WTO 36
RESTREINT UE

2. Die Empfehlung wurde vom Ausschuss "Artikel 133" (Stellvertreter) in mehreren Sitzungen geprüft. Es erfolgte ebenfalls eine Prüfung durch die Gruppe "Geistiges Eigentum". Nach der Erörterung im Ausschuss "Artikel 133" (Stellvertreter) am 17. März 2008 konnten alle Delegationen dem Text auf der Grundlage eines Kompromissvorschlags des Vorsitzes zustimmen.
3. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt
 - die Kommission zur Aushandlung eines plurilateralen Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie ermächtigen,
 - übereinkommen, dass der Vorsitz bei Fragen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, gemäß den beigefügten Verhandlungsrichtlinien im Namen der Mitgliedstaaten in vollem Umfang an den Verhandlungen teilnimmt,
 - einschlägige Gremien benennen, die bei dieser Aufgabe behilflich sind,
 - die in Anlage I beigefügten Verhandlungsrichtlinien erlassen und
 - beschließen, die in Anlage II beigefügte Gemeinsame Erklärung in sein Protokoll aufzunehmen.

ANHANG I

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES PLURILATERALEN HANDELSABKOMMENS ZUR BEKÄMPFUNG VON PRODUKT- UND MARKENPIRATERIE

Gegenstand

1. Plurilaterales Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA)

Vertragsparteien

2. In der Anfangsphase wird eine Reihe interessierter Handelspartner über die Festlegung der Parameter für ein System zur IPR-Durchsetzung verhandeln, mit dem IPR-Verstöße wirksam bekämpft werden können. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten werden die Schaffung einer Task-Force für die Überprüfung der Umsetzung des ACTA anstreben. Die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada, die Schweiz und die Europäische Union haben bereits Kontakt miteinander aufgenommen.
3. In einer zweiten Phase, die aber noch vor Beginn der Verhandlungen über das Abkommen selbst anläuft, sollen andere Industriestaaten und Entwicklungsländer eingebunden werden, die die Anliegen der genannten Partner teilen. Das Abkommen wird dann von dieser erweiterten Ländergruppe ausgehandelt. Mexiko, Südkorea, Australien, Neuseeland, Uruguay, Marokko und Singapur haben an Vorbereitungssitzungen teilgenommen.
4. In einer dritten Phase, d. h. nach Abschluss des ACTA, können weitere Länder dem Abkommen beitreten, so dass ein immer breiterer Konsens über hohe Standards bei der IPR-Durchsetzung entsteht. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten werden dazu beitragen, dass diese Ausweitung der ACTA-Mitgliedschaft, besonders auf Länder mit aufstrebenden Volkswirtschaften, gefördert wird.

Bestimmungen

5. Die Bestimmungen werden in drei Hauptgruppen zusammengefasst:
 - 5.1. *Internationale Zusammenarbeit*: Die Zusammenarbeit unter den Vertragsparteien ist ein Schlüsselement des Abkommens und beinhaltet den Informationsaustausch und die Kooperation zwischen den nationalen Vollzugsbehörden, den Aufbau von Kompetenz und die technische Unterstützung sowie die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft.

5.2. *Durchsetzungsverfahren*: Die künftigen Durchsetzungsmaßnahmen für einen starken Immaterialgüterrechtsschutz sollten zusammen mit den Rechteinhabern und den Handelspartnern festgelegt werden. Diese "vorbildlichen Verfahren" würden der Anwendung der einschlägigen Rechtsinstrumente, wie im Rechtsrahmen festgelegt, sowohl durch die Behörden als auch die Rechteinhaber förderlich sein. Beispiele: Einrichtung öffentlich-privater Beratungsgremien, stärkere Sensibilisierung der Verbraucher, Ausbau des IPR-Know-hows innerhalb der Vollzugsstrukturen, Veröffentlichung von Informationen über Vollzugsverfahren und -maßnahmen, stärkere Koordinierung zwischen den Vollzugsstellen in den Vertragsstaaten, Zerstörung gefälschter Waren und Beschlagnahmung von Hilfsgütern.

5.3. *Rechtsrahmen*: Vollzugsstellen, Gerichtsbarkeit und Bürger benötigen einen starken und modernen Rechtsrahmen, der ihnen die neuesten Instrumente an die Hand gibt, um Produktfälscher vor Gericht zu bringen. Die Vertragsparteien vereinbaren entsprechende Bestimmungen, so dass Behörden und Rechteinhaber über die Instrumente verfügen, die für eine wirksame Durchsetzung von Immaterialgüterrechten vor allem in folgenden Bereichen erforderlich sind:

- Zollrecht,
- Zivil- und Verwaltungsrecht,
- Strafrecht,
- spezifische Maßnahmen hinsichtlich der Fälschung optischer Platten, der Verbreitung über das Internet und der Informationstechnologien sowie hinsichtlich anderer Mittel, mit denen IPR verletzt werden (einschließlich der Maßnahmen in Bezug auf Arzneimittel, Muster und geografische Angaben),
- Streitbeilegung,
- Sondermaßnahmen für Entwicklungsländer.

Struktur und Planung der Verhandlungen

6. Die Kommission koordiniert im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten die gesamten ACTA-Verhandlungen. In Fragen, die in die Gemeinschaftszuständigkeit fallen, führt sie die Verhandlungen im Benehmen mit dem Ausschuss "Artikel 133" als Koordinierungsausschuss und weiteren einschlägigen Gremien wie der Gruppe "Geistiges Eigentum" und den für die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Gruppen und erstattet diesen Gremien je nach ihrem Fachbereich regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen Bericht.
7. Bei Fragen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wie unter anderem
 - die Art und das Ausmaß der strafrechtlichen Sanktionen, die von den dem ACTA beitretenden Ländern bei Verstößen gegen Immaterialgüterrechte anzuwenden sind,
 - strafprozessrechtliche Bestimmungen,
 - Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den auf nationaler Ebene mit der Durchsetzung betrauten Behörden, die über die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Regelungen hinausgehen,

nimmt der Vorsitz im Namen der Mitgliedstaaten in vollem Umfang an den Verhandlungen teil. Die Mitgliedstaaten können Vertreter in die Verhandlungssitzungen entsenden. Die Verhandlungsunterlagen werden im Ausschuss "Artikel 133" als Koordinierungsausschuss und je nach ihrem Fachbereich von weiteren einschlägigen Gremien wie der Arbeitsgruppe "Geistiges Eigentum" und den für die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Gruppen erstellt.

Beginn und Abschluss der Verhandlungen

8. Die Verhandlungen sollen nach der Kontaktaufnahme im Februar 2008 offiziell mit allen Ländern beginnen, die sich zu einer Mitwirkung beim ACTA bereit erklärt haben.
9. Die Kommission und die Mitgliedstaaten machen keine weiteren terminlichen Vorgaben für die Erreichung ihres Ziels, d.h. den Abschluss eines Abkommens, das die internationale Bekämpfung von IPR-Verstößen wirksam verbessert.

ANHANG II

NICHT FREIGEGEREN
